

R 0055 - Nr. 17/06

Tagesordnung

R

der
840. Ausschuss-Sitzung

**am Mittwoch, 31. Mai 2006, 10.00 Uhr,
in Berlin, Bundesrat, Leipziger Str. 3-4, Saal 2.088**

1. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. Anlage)
2. Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts
Drucksache .../06
Beteiligung: R - ...
3. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern
- Antrag des Freistaates Bayern -
Drucksache 181/06
Beteiligung: R - FJ - In
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften
- Antrag des Freistaates Bayern -
Drucksache 296/06
Beteiligung: R - FJ - FS - Fz - In
5. Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften
Drucksache 299/06
Beteiligung: Fz - R - Wi

6. Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft
Drucksache 302/06
Beteiligung: Wi - FJ - Fz - G - In - R - U - Wo

7. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
Drucksache 303/06
Beteiligung: Wi - In - K - R

8. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes
Drucksache 308/06
Beteiligung: A - K - R - U

9. Vierte Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
Drucksache 304/06
Beteiligung: R

10. Verschiedenes

gez.

G e r d S c h m i t t

- a) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. der Antragsgegner zu 1. hat mit den als Anlage zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages normierten Verhaltensregeln (VR) die Rechte der Antragsteller aus ihrem durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten freien Mandat verletzt sowie gegen das Behinderungsverbot aus Artikel 48 Abs. 2 GG verstoßen, indem er
 - durch § 1 Abs. 2 bis 6, §§ 3 und 8 VR i.V.m. § 44a Abs. 1 und 4 AbgG die Mandatsausübung sanktionsbewehrt verrechtlicht und für den Abgeordneten dadurch ein Quasi-Dienstverhältnis zum Präsidenten bzw. zum Präsidenten des Deutschen Bundestages schafft und
 - durch die in § 1 Abs. 2 bis 6, §§ 3 und 8 VR i.V.m. § 44a Abs. 1 und 4, § 44b AbgG normierten umfassenden Anzeige- und die weit reichenden Veröffentlichungspflichten über die außerhalb des Mandats stehende berufliche und Privatsphäre durch die Angabe von Bruttozuflüssen, Auftraggeber und die Beteiligung an Kapital- bzw. Personengesellschaften die statusbezogene Mandatswahrnehmung verfassungswidrig beeinträchtigt.
 2. Der Antragsgegner zu 2. hat mit den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages die Rechte der Antragsteller aus ihrem durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten freien Mandat verletzt und gegen das Behinderungsverbot aus Artikel 48 Abs. 2 GG verstoßen, indem er auf den Verhaltensregeln aufbauend
 - die Mandatsausübung in einer einem öffentlichen Dienstverhältnis entsprechenden Weise veröffentlicht,
 - die Angabe von Bruttozuflüssen in Bezug auf einzelne konkrete Mandate, Aufträge oder Verträge in einer Art und Weise verlangt, die den Konflikt mit gesetzlichen Zeugnisverweige-

- rungsrechten bzw. Verschwiegenheitspflichten in nicht verhältnismäßiger Weise löst,
- durch die konkrete Regelung der Anzeige und stufenweisen Veröffentlichung von Bruttozahlungszuflüssen aus dem neben dem Mandat wahrgenommenen bürgerlichen Beruf - statt wie bisher bezogen auf wirkliche Nebentätigkeiten - unter Beeinträchtigung der statusrechtlichen Positionen der Antragsteller das mit der Novelle von § 44a Abs. 1 und 4 AbgG verfolgte Ziel der Aufdeckung unzulässiger Abhängigkeiten verfehlt.

Antragsteller: Herr Dr. W. G., MdB und zwei weitere Antragsteller

Antragsgegner: 1. Deutscher Bundestag, vertreten durch den Präsidenten
2. Der Präsident des Deutschen Bundestages

Berichterstattung: Saarland

- 2 BvE 4/06 -
- nicht umgedruckt -

b) Verfassungsbeschwerde
der Frau M. Y. B.
gegen

- den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Dezember 2005 - 2 Ss 215/05 -,
- das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 - 5 Cs 23 Js 10571/04 -

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 103 Abs. 3, Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

- 2 BvR 38/06 -
- nicht umgedruckt -

c) Verfassungsbeschwerde
des Herrn G. M.
gegen

den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Dezember 2004 - 3 StR 273/04 -

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

- 2 BvR 136/05 -
- nicht umgedruckt -

- d) Verfassungsbeschwerde
des Herrn H. H.
gegen
den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesge-
richts vom 25. Juli 2005 - 1 Ss 63/05 -
wegen
Unvereinbarkeit mit Artikel 101 Abs. 1 Satz 2, Arti-
kel 3 Abs. 1, Artikel 103 Abs. 1 GG sowie Artikel 20
Abs. 3 GG i.V.m. Artikel 6 EMRK

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

- 2 BvR 1447/05 -
- nicht umgedruckt -

Bundesrat

Rechtsausschuss
- Büro -

Berlin, 18. Mai 2006
Telefon: 01888 91 00 - 255, 252, 253, 256
oder - 0
Telefax: 01888 91 00 - 268

R 0055 - Nr. 18/06

Nachtrag zur Tagesordnung

R

der
840. Ausschuss-Sitzung

**am Mittwoch, 31. Mai 2006, 10.00 Uhr,
in Berlin, Bundesrat, Leipziger Str. 3-4, Saal 2.088**

10. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

Drucksache .../06 (wird noch verteilt)

Beteiligung: R - ...

Der bisherige TOP 10 (Verschiedenes) wird TOP 11.

gez.

G e r d S c h m i t t

R 0055 - Nr. 19/06

2. Nachtrag zur Tagesordnung

R

**der
840. Ausschuss-Sitzung**

**am Mittwoch, 31. Mai 2006, 10.00 Uhr,
in Berlin, Bundesrat, Leipziger Str. 3-4, Saal 2.088**

Die Tagesordnung der o.g. Sitzung wird wie folgt ergänzt:

1. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

e) Verfassungsbeschwerde
des Herrn P. S.
gegen

- den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2004 - BVerwG 2 B 45.03 -,
- den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juni 2003 - 3 BV 02.1374 -,
- das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 16. April 2002 - M 5 K 01.3210 -,
- das Unterlassen des Gesetzgebers, einen Ausgleich für amtsrelevante regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zu schaffen

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 33 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

- 2 BvR 556/04 -
- nicht umgedruckt -

gez.

G e r d S c h m i t t